LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/5946
zu Drucksache 17/5821
13. 04. 2018

# Antwort

**des Ministeriums der Finanzen**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bernhard Braun und Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
**– Drucksache 17/5821 –**

## Anzeigepflicht für Steuergestaltungen – Beschluss der Finanzministerkonferenz I

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/5821 –** vom 26. März 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Finanzministerkonferenz (FMK) hat im November 2017 Eckpunkte beschlossen, wie in Zukunft Lücken im nationalen Steuersystem mithilfe einer Anzeigepflicht von Steuergestaltungen schneller geschlossen werden können. Damit soll verhindert werden, dass der Gesellschaft durch „kreative“ Auslegung des Steuersystems Einnahmen entgehen. Betroffen von der Anzeigepflicht sind die Bereiche der Ertrags-, Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie die Grunderwerbsteuer.
Die EU-Richtlinie zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle wird parallel auf EU-Ebene weiter umgesetzt. Eine nationale Regelung steht dieser nicht entgegen.
Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Ergebnisse erhofft sich die FMK durch die Anzeigepflicht für Steuergestaltungen?
2. Inwieweit ist die rheinland-pfälzische Finanzverwaltung von dem Beschluss der FMK betroffen bzw. liegt die Bearbeitung der eingegangenen Anzeigen auf Landes- oder Bundesebene?
3. Wie kann die berufsständische Verschwiegenheitspflicht von Steuerberaterinnen und Steuerberatern gewahrt und können gleichzeitig die Steuergestaltungstricks offengelegt werden?
4. Kann man vor dem Hintergrund, dass durch die Anzeigepflicht Lücken im Steuerrecht möglichst zeitnah entdeckt und vom Gesetzgeber geschlossen werden sollen, mit Mehreinnahmen rechnen, welche die bürokratischen Kosten mindestens aufwiegen?
5. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Beispiele aus der Gegenwart oder Vergangenheit für kreative Steuergestaltung, die durch eine Anzeigenpflicht schneller oder überhaupt hätten behoben werden können? Sind sogenannte Share Deals bei der Grunderwerbsteuer ein solches Beispiel?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. April 2018 wie folgt beantwortet:

Am 8. März 2018 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder die von der länderoffenen Arbeitsgruppe auf Staatssekretärsebene unter Federführung der Länder Schleswig-Holstein (Koordinierung) und Rheinland-Pfalz vorgelegten Eckpunkte zur rechtlichen Ausgestaltung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen werden derzeit unter der Federführung der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz erarbeitet.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Ziel einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen ist es in erster Linie, dem Steuergesetzgeber zeitnah die Möglichkeit zu verschaffen, auf bedeutsame und insbesondere haushaltsrelevante Steuergestaltungen zu reagieren (sogenannter rechtspolitischer Ansatz). Die Vermeidung solcher unerwünschten Steuergestaltungen hat nicht nur Haushaltsrelevanz, sondern trägt auch zu mehr Steuergerechtigkeit bei.

Zu Frage 2:

Nach dem Eckpunktepapier soll für die Entgegennahme und Auswertung der Anzeigen sowie eine anlassbezogene und regelmäßige Berichterstattung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften eine zentrale Stelle benannt werden. Dabei muss eine Beteiligung der Länder sichergestellt sein. Die Beratungen darüber, wo die zentrale Stelle angesiedelt sein wird, sind noch nicht abgeschlossen.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 4. Mai 2018

Zu Frage 3:

Durch den rechtspolitischen Ansatz wäre die berufsständische Verschwiegenheitspflicht von Steuerberaterinnen und Steuerberatern im Mandatsverhältnis nicht betroffen. Die Anzeige muss eine abstrakte Beschreibung der Gestaltung und der steuerlichen Effekte enthalten, der Name des die Steuergestaltung nutzenden Steuerpflichtigen muss nicht mitgeteilt werden.

Zu Frage 4:

Erfahrungen mit einer Anzeigepflicht liegen nicht vor, daher kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Zu Frage 5:

Der Gesetzgeber hat durchaus in der Vergangenheit unangemessenen Steuergestaltungen Einhalt geboten. Beispielhaft sind folgende Gestaltungen zu nennen:

Im Bereich der Einkommensteuer unterliegen nach den Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten die in dem anderen Staat erzielten gewerblichen Einkünfte nicht der deutschen Besteuerung. Sie wirken sich aber über den sogenannten Progressionsvorbehalt auf den persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen aus. Werden bereits die inländischen steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Spitzensteuersatz besteuert, führen positive Progressionseinkünfte praktisch nicht zu einer Steuererhöhung. Demgegenüber können negative Progressionseinkünfte den Steuersatz bis auf Null reduzieren. Diese technische Wirkungsweise des § 32 b EStG machte sich das sogenannte Goldfingermodell in Kombination mit den Besonderheiten der Einnahmenüberschussrechnung für nicht buchführende Gewerbebetriebe zunutze. Solange keine Buchführungspflicht bestand, wurde in einer ausländischen Betriebsstätte Gold angekauft und in vollem Umfang nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als Betriebsausgaben abgezogen. Das Gold wurde erst im Folgezeitraum verkauft und als Betriebseinnahmen angesetzt. Der Verlust im Ankaufsjahr minderte den Steuersatz vollumfänglich bis auf null Prozent. Der Gewinn im Verkaufsjahr erhöhte den Steuersatz nur geringfügig. Diese Gestaltung wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 26. Juni 2013 (BGBl. I 2013 S. 1809) für nach dem 28. Februar 2013 angeschaffte Wirtschaftsgüter dadurch unterbunden, dass im Rahmen des Progressionsvorbehalts die Anschaffungskosten erst im Zeitpunkt des Veräußerungserlöses berücksichtigt werden.

In der jüngeren Vergangenheit hatte im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer die sogenannte Cash-GmbH als Gestaltungsmodell besondere Bedeutung erlangt. Dieses Modell beruhte darauf, dass mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 bis zur Einführung von § 13 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 a ErbStG alte Fassung (a. F.) durch das vorgenannte Gesetz vom 26. Juni 2013 insbesondere Bargeld, Bankguthaben und Forderungen nicht zum (grundsätzlich steuerschädlichen) Verwaltungsvermögen im Sinne von § 13 b Abs. 2 Satz 2 ErbStG a. F. gehört hatten. Der Erwerb einer Beteiligung bzw. eines Anteils an einem begünstigungsfähigen Unternehmen im Sinne von § 13 b Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG a. F., dessen Betriebsvermögen ausschließlich aus diesen Wirtschaftsgütern bestand, war somit zu 85 Prozent (sogenannte Regelverschonung, § 13 b Abs. 4 ErbStG a. F.) bzw. in vollem Umfang (sogenannte Optionsverschonung, § 13 a Abs. 8 ErbStG a. F.) begünstigt.

Durch das vorgenannte Gesetz vom 26. Juni 2013 (aaO) hatte der Gesetzgeber auf Initiative des Bundesrates (vgl. Bundesratsdrucksache 302/12 [Beschluss], Seite 113 ff.) diese Gestaltungsmöglichkeit für Fälle mit Steuerentstehungszeitpunkt nach dem 6. Juni 2013 unterbunden.

Es ist davon auszugehen, dass manche Gestaltungsmöglichkeit durch eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen früher hätte beendet werden können. Wenn das Eckpunktepapier auch gesetzgeberisch umgesetzt werden sollte, dann werden aufgrund des neuen formellen Rahmens zukünftig Maßnahmen des Steuergesetzgebers früher ansetzen und entsprechend Steuergestaltungen vermieden.

Die sogenannten Share Deals bei der Grunderwerbsteuer sind hingegen kein Beispiel für eine Steuergestaltung, die über eine Anzeigepflicht hätte behoben werden können. Share Deals erfüllen – soweit gewisse Grenzen nicht überschritten werden – keinen Tatbestand im Grunderwerbsteuergesetz. Die anspruchsbegründenden Tatbestände hat der Gesetzgeber bewusst begrenzt. Es gibt hier deshalb keine gesetzlichen Lücken, die der Gesetzgeber bei rechtzeitiger Kenntnis geschlossen hätte. Aktuell sind Share-Deal-Gestaltungen in den politischen Fokus geraten, weil es als ungerecht empfunden wird, dass Grundstücksübertragungen in der Regel Grunderwerbsteuer auslösen, die Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden Gesellschaften bei Einhaltung gewisser Grenzen jedoch nicht. Deshalb wird derzeit versucht, Möglichkeiten zu finden, um auch bei Share Deals eine weitergehende Grunderwerbsteuerpflicht zu begründen.

Doris Ahnen
Staatsministerin